



SACHSEN-ANHALT

Landesamt
für Verbraucherschutz

Fachbereich Arbeitsschutz
Dezernat 53
Gewerbeaufsicht
Regionalbereich Ost/West

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Freimfelder Straße 68 • 06112 Halle (Saale)

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
z. Hd. Fr. Schulz

Salzlandkreis Der Landrat Standort: ASL H 1 Posteingang / Weiterleitung					
20. Okt. 2022					
LR I	II	III	IV		LR-IV

Ermslebener Str. 77
06449 Aschersleben

Ihr Zeichen:
70-/32.30.13BUM-06-501/21

Stellungnahme zum Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Stellungnahme zur Genehmigung nach § 4 BImSchG

Ihre Nachricht vom: 20.09.2022

Datum: 14.10.2022

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ VESTAS V162 - 6,0 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) im Windpark Borne

AZ.: LAV53.203-40120-
HBS51429-20220921

Bearbeitet von: Hr. Steinhoff

Durchwahl: (03941) 586-452

Bezeichnung: WEA N21

Dienstszitz:
(keine Postanschrift)

Standort: 39435 Borne

Halberstadt
Klusstraße 18
38820 Halberstadt

Gemarkung: Borne

Telefon (03941) 586-3
Telefax (0345) 5643-439

Flur-Flurstück: 1-325/37

Antragstellerin: mdp GmbH & Co. Borne Ost KG
Stau 911
26122 Oldenburg

Dessau-Roßlau
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 6501-0
Telefax (0345) 5643-439

LAV-GAOSTWEST@
sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Schulz,

Hauptsitz
Freimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

die mit Schreiben vom 20.09.2022 (Posteingang: 23.09.2022), sowie mit E-Mail vom 20.09.2022 eingereichten Antragsunterlagen, zu o. g. Vorhaben wurden im Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 53 Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG bestehen aus der Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes keine Einwände, wenn die nachfolgenden

Postfach 20 08 57
06009 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5643-0
Telefax (0345) 5643-439
LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de
www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2081000000080001545
BIC: MARKDEF 1810
USt-IdNr.: DE239035489

Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Nebenbestimmungen:

1. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

§ 5 ArbSchGⁱ i. V. m. § 3 BetrSichVⁱⁱ

2. Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlage zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der jeweiligen Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten.

§ 10 ArbSchG

3. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 3 ArbStättVⁱⁱⁱ i. V. m. Anhang Pkt. 2.3 und § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.3^{iv}

4. Gefahrenbereiche der Windenergieanlage sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.1

5. Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Transportaufzug und Rettungssystem) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

§ 3 Abs. 6 BetrSichV, §§ 14, 15 und 16 BetrSichV

6. Die in der Windenergieanlage integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise der Transportaufzug (Aufzugsanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

§ 15 Abs. 1 BetrSichV und § 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2

Hinweise:

1. Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden.

§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2

2. Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

§ 2 Abs.2 BaustellV

3. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

§ 3 BaustellV

Um Übersendung einer Kopie der erteilten Genehmigung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Steinhoff

-
- ⁱ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - **ArbSchG**) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), in der derzeit gültigen Fassung.
 - ⁱⁱ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - **BetrSichV**) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der derzeit gültigen Fassung.
 - ⁱⁱⁱ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - **ArbStättV**) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit gültigen Fassung.
 - ^{iv} Technische Regeln für Arbeitsstätten **ASR A1.3** – Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung – Ausgabe Februar 2013 (GMBI 16/2013, S. 334), in der derzeit gültigen Fassung.